



Bekanntmachung des Landkreises Mansfeld-Südharz

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel und Wildvögeln

(FBIII/39.47.22/2025-8)

Auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429, § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) und § 14 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) und gemäß der §§ 1 und 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen Anhalt (VwVfG LSA) erlässt der Landkreis Mansfeld-Südharz folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Mansfeld-Südharz zum Betretungs- und Befahrungsverbot der Talsperre Kelbra (Nr. 2025-1) vom 23.10.2025 sowie zu den Aufstellungsgebieten in den Risikoarealen (Nr. 2025-7) vom 09.12.2025 werden zum 16.01.2026 aufgehoben.
2. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes und gilt bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Am Stausee Kelbra, einem Rastgebiet für Kraniche, wurden seit dem 16.10.2025 vermehrt tote Kraniche in allen angrenzenden Landkreisen (LK) (LK Mansfeld-Südharz, LK Kyffhäuser, LK Nordhausen) aufgefunden. Bei den eingesandten Tieren wurde der hochpathogene Aviäre Influenza (AI)-Virus H5N1 festgestellt.

Die letzte positive Befundung eines Wildvogels im Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgte am 18.11.2025.

Derzeit ist in Sachsen-Anhalt eine deutliche Abnahme der Feststellung der HPAI sowohl bei Wildvögeln als auch bei Nutzgeflügel zu verzeichnen. Insbesondere bei den in den



vergangenen Wochen massiv betroffenen Kranichen ist die Situation nunmehr zur Stagnation gekommen. Die letzte Einsendung eines an HPAI verendeten Kranichs in Sachsen-Anhalt erfolgte am 02.11.2025, die letzte Einsendung eines im Landesamt für Verbraucherschutz Stendal (LAV) positiv bezüglich HPAI befundeten Wildvogels in Sachsen-Anhalt (Schwan) ist datiert auf den 10.12.2025.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an alle Bürgerinnen und Bürger, welche Bereiche der Talsperre Kelbra auf dem Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz bis hin zur südlichen Landesgrenze an Thüringen, den Uferbereich des Stautees Kelbra, die östlich der Staumauer gelegenen Grasflächen sowie das Gebiet zwischen dem südöstlichen Ende der Staumauer und dem Campingplatz betreten bzw. befahren möchten.

Weiterhin werden, gemäß Art. 10 Verordnung (EU) 2016/429, Halter von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln (hier: Vögel, die aus anderen Gründen als Geflügel in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnerkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden) und verantwortliche Personen für Geflügel (hier: Vögel, die dem Zweck der Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, zur Wiederaufstockung von Wildbeständen bzw. zur Zucht von Vögeln für diesen Bestimmungszweck verwendet) adressiert.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 14 AG TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 TierGesG ist der Landkreis sachlich für den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Auf der Grundlage des Art. 67 VO (EU) Nr. 2020/687 und einer Risikobewertung des Amtes für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Mansfeld-Südharz können die Maßnahmen der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 23.10.2025 und 09.12.2025 aufgehoben werden.

Begründung Inkrafttreten

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch möglich. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung

Klosterplatz 24, 06295 Lutherstadt Eisleben

Tel.: (03464) 535 4300 Fax: (03464) 535 4390



MANSFELD
SÜDHARZ

Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzureichen beim Landkreis
Mansfeld-Südharz, Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22, 06526 Sangerhausen.

A blue ink signature of André Schröder.

André Schröder

Landrat

